



**Deutscher Richterbund**  
Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte



## **Menschenrechtspreis 2009**

**Laudatio**

**von**

**Prof. Dr. Dr. h.c. Christian Tomuschat**

## **Anwar al-Bunni – Verteidiger der Menschenrechte**

Anwar al-Bunni, dem der Menschenrechtspreis des Deutschen Richterbundes zuerkannt worden ist, weilt nicht unter uns, obwohl die Auszeichnung ihm heute überreicht werden sollte. Nur ein Stellvertreter kann die Ehrung entgegennehmen. Al-Bunni selbst verbringt den Tag in einer syrischen Gefängniszelle, fernab von seiner Familie und seinen Freunden. Am 24. April 2007 wurde er vom Strafgericht Damaskus zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, von der er mittlerweile die Hälfte verbüßt hat. Ehren wir einen Kriminellen, der es nicht verdient, im fernen Deutschland erwähnt und gefeiert zu werden? Es sind gravierende Taten, die man al-Bunni vorwarf. Er hatte offenen Gebrauch von seiner ihm sowohl durch die Verfassung des Landes wie auch durch internationales Recht gewährleisteten Meinungsfreiheit gemacht. Ohne jede Rücksicht auf die Obrigkeit hatte er öffentlich erklärt, dass der Tod eines jungen Mannes (Mohammed Shaher Haysas), der mehrere Monate lang an einem unbekanntem Ort in Haft gehalten worden war, aufgeklärt werden müsse. In der Tat wies der Leichnam des Toten Folterspuren auf, als er an die Familie übergeben wurde. In einem Lande, wo die Regierung das gesamte öffentliche Leben unter Kontrolle hält, können solche Vorwürfe nicht ungeahndet bleiben. Es trifft sich gut, dass das syrische Strafgesetzbuch eine Vorschrift (Artikel 286) enthält, welche die „Verbreitung staatsgefährdender Falschinformationen“ unter Strafe stellt. So können unangebrachte Neugier und unberechtigte Kritik wirksam eingedämmt werden; dem Staatswesen bleibt jede Beunruhigung erspart.

Nie hat sich Anwar al-Bunni mit den eisernen Fesseln abfinden mögen, mit denen die syrische Diktatur ein ganzes Volk seit Jahrzehnten in ihren Bann geschlagen hat. Der heute 50-jährige hat wohl das Jurastudium, das er von 1979 bis 1986 in Damaskus absolvierte, nicht des Zufalls wegen gewählt, sondern weil er den inneren Drang verspürte, sein Land auf den Boden der Rechtsstaatlichkeit zu führen. Nicht allzu viel wissen wir über ihn, aber die äußeren Daten sprechen für sich. Nachdem er sich im Jahre 1988 als Anwalt selbständig gemacht hatte, begann er zu Beginn der 90er Jahre, politische Gefangene und Oppositionelle vor Gericht zu vertreten. So war er unter den Gründern des „Free Political Prisoners Committee“ und beteiligte sich im September 2001 auch maßgebend an der Gründung der Menschenrechtsorganisation „Human Rights Association Syria“. Syrien erlebte im Jahre 2001 heftige politische Erschütterungen. Nachdem Staatspräsident Hafiz al-Assad am 10. Juni gestorben war, wurde die Nachfolgefrage schnell gelöst. Schon einen Monat später kam es zur Wahl seines Sohnes Bashar al-Assad, der dann schon wenige Tage danach, am 17. Juli 2000,

in sein Amt eingeführt wurde. Offensichtlich versuchte der neue Präsident, seinen Rückhalt im Volk zu stärken. Tausende von politischen Gefangenen wurden entlassen. Ein neuer Geist der Freiheit schien durch das Land zu wehen. Es bildeten sich Diskussionsgruppen, die zunächst unbehelligt ihre Ideen für eine politische Neuordnung des Landes entwickeln konnten. Bald macht das Wort vom „Damaszener Frühling“ die Runde. Doch schon nach wenigen Monaten war die Zeit unbeschwerter Suche nach neuen Formen des gesellschaftlichen Lebens vorbei. Die Wortführer der Reformbewegung wurden im September 2001 festgenommen und vor Gericht gestellt. Jetzt ging es darum, den Verhafteten besten Rechtsschutz angedeihen zu lassen. Anwar al-Bunni stellte sich für diese Aufgabe zur Verfügung. Zu seinen Mandanten gehörten die prominentesten der politischen Dissidenten.

Die Art und Weise, wie Al-Bunni die Verteidigung führte, - mit völliger Offenheit und Unerschrockenheit -, stieß offensichtlich bei den Machthabern des Regimes auf wenig Gegenliebe. Die Rechtsanwaltskammer Damaskus verhängte gegen ihn ein dreimonatiges Berufsverbot, nachdem er Zweifel an der Fairness des Prozesses gegen seinen Mandanten Mamun al-Humsi geäußert hatte. Wenige Monate später, im Juli 2002, wurde er wegen seiner Forderung, die von einem anderen Mandanten, Arif Dalila, erhobenen Foltervorwürfe zu untersuchen, von dem Obersten Staatssicherheitsgericht ausgeschlossen. Dessen Präsident entzog ihm darüber hinaus generell die Zulassung, dort als Anwalt aufzutreten. Das machte ihm die Verteidigung politischer Gefangener unmöglich, deren Prozesse meist vor jenem Gericht stattfinden. Durch sein unerschrockenes Auftreten hatte sich Al-Bunni offenbar zum Feind der Diktatur gemacht. In der Folgezeit wurde er zunehmend Opfer von Einschüchterungen, Diffamierungen und Bedrohungen. Er erhielt Drohanrufe und wurde offenbar fortlaufend überwacht. Im Jahre 2003 verbot man ihm Reisen in das Ausland. So war es ihm versagt, im Dezember 2003 an der Verleihung des Menschenrechtspreises der Stadt Weimar an seinen damals inhaftierten Mandanten Riad Saif teilzunehmen.

Im Jahre 2005 ließ er sich nicht davon abbringen, die Entlassung von 81 Richtern durch die syrische Regierung zu kritisieren. Als Sanktion untersagte man ihm, im Juli 2005 nach Genf zu einer Sitzung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zu reisen. Dort stand auf der Tagesordnung die Prüfung des dritten syrischen Berichts nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Durchweg lässt sich der Ausschuss durch Angehörige der betroffenen Staaten und Menschenrechtsorganisationen aus erster Hand über Missstände unterrichten, ehe er in die konkrete Berichtsprüfung eintritt. Für den

Menschenrechtsausschuss ist Syrien von Anfang an ein schwieriger Fall gewesen. Syrien hatte den im Jahre 1966 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Pakt bereits zu einem frühen Zeitpunkt ratifiziert, nämlich am 21. April 1969, lange vor seinem Inkrafttreten am 23. März 1976. Weder die Bundesrepublik Deutschland noch die DDR hatten zu diesem Zeitpunkt ihre Bindungserklärung abgegeben. So gelang es Syrien auch, bei den ersten Wahlen zum Menschenrechtsausschuss einen seiner Angehörigen in dieses Gremium wählen zu lassen. Wer sich allerdings die Hoffnung gemacht haben sollte, dass dieser formaljuristische Eifer auf der Ebene der Tatsachen einen gleichwertigen Eifer nach sich ziehen würde, musste sich enttäuscht fühlen. Der allererste Bericht, den der Ausschuss am 16. August 1977 behandelte,<sup>1</sup> war der syrische Bericht.<sup>2</sup> Allerdings lag dem Ausschuss ein hastig angefertigter Ersatzbericht vor. Der eigentliche erste Bericht bestand nämlich aus nur einer Seite, wo in kurzen Worten erklärt wurde, dass in Syrien alles zum Besten stehe und das Land seine Verpflichtungen aus dem Pakt in vollem Umfang erfülle. Nachdem der diplomatischen Vertretung des Landes verdeutlicht worden war, dass man doch eine weniger substanzarme Information benötige, wurde das Dokument zurückgezogen und, wie schon hervorgehoben, durch einen neuen Bericht ersetzt. Dieser allerdings beschränkte sich darauf, ohne jeden Kommentar auf die Bestimmungen der Verfassung zu verweisen, die parallel zu den Paktrechten verlaufen; von der Praxis bei der Anwendung der Verfassung und von eventuellen Einschränkungen der gewährten Rechte war nicht die Rede. So führte der Bericht auch ganz schlicht den Art. 38 der Verfassung mit seiner Gewährleistung der Meinungsfreiheit an – eine schon dem reinen Text nach höchst problematische Vorschrift, die das „Recht“ eines jeden Bürgers betont, „an Überwachung und konstruktiver Kritik in einer Weise teilzunehmen, welche die Gesundheit des heimischen und nationalen Aufbaus gewährleistet und das sozialistische System stärkt“. Ich selbst habe damals in der Diskussion hervorgehoben, dass Kritik zwangsläufig in vielen Fällen destruktiv sei: jeder Bürger müsse das Recht haben seine Regierung wegen einer mit Mängeln behafteten Politik zu kritisieren.<sup>3</sup>

Offenbar empfand die syrische Regierung die Bemerkungen zu ihrem Bericht trotz deren vorsichtiger Zurückhaltung als so schockierend, dass sie danach nicht weniger als 23 Jahre wartete, bis zum Jahre 2000, ehe sie ihren zweiten Bericht vorlegte.<sup>4</sup> Ganz offensichtlich fiel die Entscheidung, sich wieder einer internationalen Überprüfung zu unterstellen, nach dem

---

<sup>1</sup> Yearbook of the Human Rights Committee 1977-1978, Vol. I, S. 95.

<sup>2</sup> Yearbook of the Human Rights Committee 1977-1978 Vol. II, S. 16.

<sup>3</sup> AaO (Fn. 1), S. 98 Nr. 31.

<sup>4</sup> UN-Dok. CCPR/C/SYR/2000/2, 25.8.2000.

Übergang im Präsidentenamt, zu jener Zeit, als man in Syrien von einer besseren Zukunft träumte. Der Bericht wurde dann im März 2001 in öffentlicher Verhandlung erörtert und veranlasste den Menschenrechtsausschuss schließlich zu einer Reihe von deutlichen Rügen an den inneren Verhältnissen des Landes.<sup>5</sup> Bemängelt wurde, dass nach verlässlichen Berichten in den Gefängnissen Folter praktiziert werde, die richterliche Unabhängigkeit der Richter wurde in Frage gestellt, und Zielscheibe weiterer Kritik waren das Staatssicherheitsgericht, die Lage der Menschenrechtsverteidiger sowie schließlich die Meinungs- und die Vereinigungsfreiheit. Mit anderen Worten, der Menschenrechtsausschuss musste feststellen, dass gerade die tragenden Elemente eines freiheitlichen rechtsstaatlichen Systems hohe Defizite aufwiesen.

Als der Ausschuss im Jahre 2005 den dritten Bericht des Landes<sup>6</sup> prüfte, musste er feststellen, dass seine Empfehlungen nicht befolgt worden waren und dass sich in dem Lande praktisch nichts verändert hatte.<sup>7</sup> Er war also nicht auf die Anwesenheit von Anwar al-Bunni angewiesen, um zu diesem Schluss zu gelangen. Aber al-Bunni hätte sicherlich dem Ausschuss noch wertvolle Informationen über aufschlussreiche Einzelfälle geben können. Wegen des ihm auferlegten Ausreiseverbots blieb ihm diese Möglichkeit versagt.<sup>8</sup>

Der weitere Verlauf des Jahres 2005 war für al-Bunni von weiteren schweren Drangsalierungen begleitet. Während einer Autofahrt im Oktober wurde er von drei Männern auf Motorrädern überfallen, die sein Auto stoppten und ihn verprügelten. Dennoch ließ er sich den Mut nicht nehmen. Es gelang ihm, bei der EU-Kommission Gelder für die Errichtung eines Menschenrechtszentrums in Damaskus zu erhalten. Dieses Zentrum konnte auch unter seiner Leitung im März 2006 eröffnet werden. Aber schon wenige Tage später wurde es von den syrischen Behörden wieder geschlossen, die offensichtlich den Gedanken, dass in ihrem Lande das Projekt einer Pflegestätte für die Menschenrechte Gestalt gewinnen könnte, nicht zu ertragen vermochten.

Im Mai 2006 schloss sich al-Bunni der Beirut-Damaskus-Erklärung an, einer Petition, die insgesamt von etwa 300 Syrern und Libanesen unterzeichnet wurde und welche die Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern forderte. Schon wenige Tage

---

<sup>5</sup> Concluding observations of the Human Rights Committee, UN-Dok. CCPR/CO/71/SYR, 24.4.2001.

<sup>6</sup> UN-Dok. CCPR/C/SYR/2004/3, 19.10.2004.

<sup>7</sup> UN-Dok. CCPR/CO/84/SYR, 9.8.2005, Nr. 4.

<sup>8</sup> Der 4. Bericht war bis zum 1. 8.2009 vorzulegen. Offensichtlich ist dies nicht geschehen.

später wurde er festgenommen, offenbar wegen der Unterzeichnung dieses Dokuments. Einige Tage lang blieb er ohne Kontakt zur Außenwelt im Gewahrsam des Geheimdienstes und soll Berichten zufolge während dieser Zeit geschlagen worden sein. Anschließend wurde er in das Adra-Gefängnis in der Nähe von Damaskus verbracht, wo man ihn mit gewöhnlichen Strafgefangenen zusammensperrte. Ihm wurde eröffnet, dass man gegen ihn ermittelte wegen „Verbreitung von Falschinformationen, die das Ansehen des Staates schädigen“, und wegen „Gründung einer internationalen Gruppierung ohne Genehmigung“. Dieser letztere Anklagepunkt bezog sich auf die Leitung des von der EU mitfinanzierten Menschenrechtszentrums, während im Übrigen wohl hauptsächlich Anstoß daran genommen wurde, dass al-Bunni zahlreiche Kontakte zu westlichen Gesprächspartnern, Journalisten und Diplomaten, unterhielt. Mehrfach wurde er in der Folgezeit im Gefängnis misshandelt, einmal durch einen kriminellen Mitgefangenen, ein anderes Mal durch Gefängniswärter.

Schließlich kam es dann im April 2007 zu der eingangs bereits genannten Verurteilung. Ganz eindeutig ist der politische Hintergrund des Verfahrens, zumal auch gleichzeitig al-Bunnis Ehefrau aus dem Staatsdienst entlassen wird. Dies wurde auch im Oktober 2007 von der UN-Arbeitsgruppe betr. willkürliche Verhaftungen anerkannt. Die Arbeitsgruppe stufte die Verurteilung und Haft von al-Bunni im Sinne ihres Mandats als willkürlich ein, da die Anklage auf nichts anderem als der Ausübung der Meinungsfreiheit beruhte und da in dem Verfahren die Standards eines rechtsstaatlichen Verfahrens nicht eingehalten worden waren.

Anwal al-Bunni entstammt einer Familie, die politische Ideale hochhält. Er hat drei Brüder und eine Schwester, die sämtlich in politischen Angelegenheiten tätig sind. Im Jahre 2007 wurde berichtet, dass die Familienmitglieder zusammengerechnet 42 Jahre in Gefängnissen verbracht hätten. Wer in einer geordneten westlichen Gesellschaft lebt, kann sich dies gar nicht vorstellen und kann daran ermessen, welchen hohen Wert die vielfach leichtfertig als unbedeutend getadelten bürgerlichen Freiheiten nach wie vor auch in unserer Zeit besitzen.

Am Beispiel al-Bunnis zeigt sich, in welchem Zustand anarchischer Despotie sich Syrien bis zum heutigen Tage befindet. Man muss anerkennen, dass sich das Land in einer schwierigen Situation befindet. Anders als Deutschland kann es nicht von sich sagen, dass es nur von Freunden umgeben sei. Trotz seiner wirtschaftlichen Schwierigkeiten hat es über einer Million Iraker, denen daheim die Lebensgrundlagen entzogen worden waren, eine vorübergehende Heimat geboten, und tut dies noch heute. Andererseits gibt es aber keine

tragfähige Grundlage mehr für den Ausnahmezustand, der am 9. März 1963 eingeführt wurde und mithin seit über 46 Jahren in Kraft steht. Menschen wie Anwar al-Bunni zu haben, ist für ein solches Land ein Glücksfall – Menschen nämlich, die in beispielhafter Selbstlosigkeit auf die Mängel der Rechtsstaatlichkeit hinweisen und sich auch durch verbrecherische Handlungen ihrer staatlichen Behörden nicht davon abbringen lassen, die Einhaltung von Recht und Gesetz einzufordern. Auch Syrien kann sich heute der Kritik durch die Weltöffentlichkeit nicht entziehen, zumal es sich ja unter die Bindung gestellt hat, welche der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte begründet. Aber die internationale Gemeinschaft verfügt, wie aufgezeigt worden ist, nur über schwache Handlungsmittel. Der Pakt sieht als einzige Kontrollmodalität das Berichtsprüfungsverfahren vor, das ein Staat durch Nichteinhaltung der Fristen zur Vorlage seines Berichts in gewisser Weise manipulieren kann. Ein zweites Verfahren ist durch den neuen Menschenrechtsrat erst vor drei Jahren eingeführt worden, das Verfahren des Universal Periodic Review (allgemeine periodische Überprüfung), in dem die Staaten nicht vor Sachverständigen, sondern vor Ihregleichen Rechenschaft über ihr Verhalten ablegen müssen. Alle Staaten sind dieser Überprüfung unterworfen, gleichgültig, ob sie Vertragsstaat der grundlegenden Menschenrechtsverträge sind oder nicht. Für Syrien schlägt insoweit die Stunde der Wahrheit erst im Jahre 2011.

Gerade deswegen ist es so wichtig, dass Menschen mit Mut und Verantwortungsbewusstsein bereit sind, ihre Stimme auf nationaler Ebene zu erheben, auch und gerade dann, wenn sie eine starke Gegenströmung zu überwinden haben. Es ist durchaus nichts Großartiges, was Anwar al-Bunni fordert: er fordert nur die Einhaltung von Recht und Gesetz, nicht etwa einer fremden Gesetzlichkeit, sondern des syrischen Gesetzes und der Versprechungen eines Vertrages, die Syrien sich selbst durch freiwillige Zustimmung zu eigen gemacht hat. Aber es ist großartig, dass er dies tut, ohne Rücksicht auf das eigene Wohlergehen. Diese Preisverleihung darf und muss aber gleichzeitig als ein Appell an die syrische Regierung verstanden werden, seine Gesundheit und körperliche Unversehrtheit zu schützen und zu bewahren, so wie dies ihre Pflicht ist. Er sollte unverzüglich entlassen werden. Als Deutscher kann man nur bewundernd die große Leistung von Anwar al-Bunni anerkennen, der sich nicht hat einschüchtern lassen und sich nicht in die Schar der Mitläufer eingereiht hat, die es gewiss auch in Syrien gibt. Hätte Deutschland in den schlimmen Jahren von 1933 bis 1945 mehr standfeste Juristen von dem Schlage Anwar al-Bunnis gehabt, so wäre mancher tragischen Fehlentwicklung rechtzeitig vorgebeugt worden. Für Duckmäsertum steht al-Bunni nicht,

sondern für den modernen Helden, der geradlinig und ohne Furcht die Machthaber an ihre Pflicht erinnert, zum Wohle ihrer Bürger stets strikt auf dem Boden des Rechts zu bleiben.